

Bei Hilfspriestern, welche nicht alle Zweige der Seelsorge versehen, kann die Höhe des jährlichen Zuschusses entsprechend gemindert werden.

Über das Ausmaß der jährlichen Zuschüsse entscheidet die fürstliche Regierung nach Anhörung des bischöflichen Ordinariates. Die zuerkannten Beträge werden in entsprechenden Teilbeträgen oder jährlich auf einmal im Vorhinein vorschußweise aus der Landeskasse ausbezahlt. Die Rückerstattung an die Landeskasse erfolgt nach Maßgabe der abweisenden Fondsinteressen. Bei nachträglich eintretenden Vermehrungen oder Minderungen des Pfrundeinkommens tritt eine entsprechende Verkürzung beziehungsweise Erhöhung des festgesetzten jährlichen Zuschusses ein – immerhin besondere Bestimmungen der einzelnen Stifter vorbehalten.

Im ersteren Falle ist der Pfrundinhaber zum Rückersatz des etwa im Vorhinein bereits erfolgten Mehrbezuges verpflichtet.

§ 6 Die Inhaber der Pfarrpfründen sowie die zeitweilig zur Versuchung der pfarramtlichen Funktionen bestellten Seelsorger sind verpflichtet, die staatliche Matrikenführung nach den von der fürstlichen Regierung gegebenen Weisungen zu besorgen sowie die für staatliche Zwecke vorgeschriebenen Ausweise und Matrikenauszüge zu liefern. Hiefür gebührt ihnen unabhängig von ihrem Pfrundeinkommen eine jährliche Vergütung von 120 K. aus Landesmitteln.

§ 7 Um eine unvorhergesehene Inanspruchnahme des im § 1 erwähnten Fondes hintanzuhalten, sind alle Pfrundinhaber verpflichtet, über die Erhaltung des Pfrundvermögens und der Pfrundeinkünfte zu wachen. Veränderungen in der Substanz des Pfrundvermögens, Neuanlage von Kapitalien, Verkäufe und Belastungen der Pfrundgüter, sowie alle Verfügungen, welche den nachhaltigen Ertrag des Pfrundvermögens irgendwie zu beeinflussen geeignet sind, dürfen nach Vorschrift des kanonischen Rechtes nur mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates vorgenommen werden, welches seine Entscheidung nach Anhörung der fürstlichen Regierung treffen wird. Pfrundinhaber, welche diese Vorschriften außer Acht lassen, haften nach Erkenntnis des bischöflichen Ordinariates für den dadurch etwa veranlaßten Ausfall an dem Pfrundeinkommen persönlich mit ihrem Vermögen. Die Erträgnisse vakanter Pfründen sind zum betreffenden Pfrundkapital zu schlagen.

Die nicht schon pfrundbrieflich oder in anderer Form rechtlich dauernd festgelegten Zuwendungen der Gemeinden an ihre Seelsorger werden nach Zulaß der verfügbar bleibenden Fondserträgnisse allmähig auf den Fond übernommen.

Insolange die Fondserträgnisse nicht zu deren vollen Deckung hinreichen, hat jede Gemeinde nur Anspruch auf Übernahme eines verhältnismäßigen Anteiles desselben.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der den hiesigen Seelsorgern aus der fürstlichen Rentkasse gnadenweise gewährten Zuschüsse.

Verfügbar bleibende Fondserträgnisse sind in der Regel zum Fond zu schlagen.